



3/SN - 320/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
1010 Wien

z1. 277/92

Betitl. GESCHÄFTSLEITUNG	106	Pr
z1.	4010	St. Kajet
Datum:	24.11.1992	
Verteilt:	1. Dez. 1992	Helf

 DVR: 0487864
 PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen

z1. 53.100/7-3/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag liegen zum ausgesandten Entwurf des Gesetzes und der Verordnung negative Stellungnahmen der Oberösterreichischen, Kärntner, Salzburger und Tiroler Rechtsanwaltskammer vor. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schließt sich diesen negativen Stellungnahmen vollinhaltlich an und faßt diese wie folgt zusammen:

- 1.) Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat stets die rechtsberatende und rechtsvertretende Tätigkeit der Interessenvertretungen mit der Begründung abgelehnt, daß gemäß § 8 Abs. 2 RAO dem Rechtsanwalt die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung vorbehalten ist und der Rechtsanwalt frei und unabhängig nur im Interesse der vertretenen Partei tätig ist.

- 2 -

Wenn die Interessenvertretungen durch die von Ihnen angestrebten Gesetzesänderungen dazu verhalten sind, sämtliche ihrer Mitglieder Rechtsbeistand in Arbeitsrechtssachen bei Gericht zu gewähren, so besteht ja die Möglichkeit, diese Verpflichtung unter Zuhilfenahme von Rechtsanwälten zu erfüllen. Im Falle des Obsiegens in Rechtsstreitigkeiten stellt sich dann nicht die Frage, wer den Aufwand zu tragen hat, wenn die Kostenersatzpflicht der unterlegenen Parteien der ZPO, im RATG und in der RAO geregelt ist.

Eine Notwendigkeit ein Gesetz wie vorgesehen einzuführen, besteht daher nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht.

- 2.) Im Gesetzesentwurf ist eine jährliche Anpassung der mit Verordnung festgesetzten Pauschalbeträge vorgesehen. Diese Vorgangsweise diskretiert den Berufstand der Rechtsanwälte, weil sie für Erhöhung des RATG jeweils mit dem Bundesministerium für Justiz Verhandlungen pflegen müssen, damit dieser in der Zuschlagsverordnung die Erhöhung des Rechtsanwaltstarifes festsetzt.

In der Vergangenheit wurden Erhöhungen des Rechtsanwaltstarifes in 2 bzw. 3-Jahresabständen und zuletzt sogar in einem 5-Jahresabstand vorgenommen. Sollte es zur Einführung des Gesetzes kommen, müßte die Festsetzung von Zuschlägen im Sinne des Entwurfes gemäß § 25 RAT in analoger Form geregelt werden.

- 3.) Davon, daß mit der Bestimmung des Vertretungsaufwandes und den allfälligen daraus resultierenden Verfahren nur ein geringer Arbeitsaufwand verbunden sein wird, kann nicht die Rede sein. Durch die vorgesehene Vorgangsweise wird es in Arbeitsgerichtsverfahren zu einem vom Hauptprozeß getrenn-



3/SN - 320/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**
Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 277/92

Betreff GESETZENTWURF	106	pw
Zl.	02/19	<i>St. Krajec</i>
Datum:	24.07.1992	
Verteilt:	1. Dez. 1992	<i>Wolff</i>

DVR: 0487864

PW/NC

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Entwurf einer Verordnung über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen

Zl. 53.100/7-3/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag liegen zum ausgesandten Entwurf des Gesetzes und der Verordnung negative Stellungnahmen der Oberösterreichischen, Kärntner, Salzburger und Tiroler Rechtsanwaltskammer vor. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schließt sich diesen negativen Stellungnahmen vollinhaltlich an und faßt diese wie folgt zusammen:

- 1.) Die Österreichische Rechtsanwaltschaft hat stets die rechtsberatende und rechtsvertretende Tätigkeit der Interessenvertretungen mit der Begründung abgelehnt, daß gemäß § 8 Abs. 2 RAO dem Rechtsanwalt die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung vorbehalten ist und der Rechtsanwalt frei und unabhängig nur im Interesse der vertretenen Partei tätig ist.

Wenn die Interessenvertretungen durch die von Ihnen angestrebten Gesetzesänderungen dazu verhalten sind, sämtliche ihrer Mitglieder Rechtsbeistand in Arbeitsrechtssachen bei Gericht zu gewähren, so besteht ja die Möglichkeit, diese Verpflichtung unter Zuhilfenahme von Rechtsanwälten zu erfüllen. Im Falle des Obsiegens in Rechtsstreitigkeiten stellt sich dann nicht die Frage, wer den Aufwand zu tragen hat, wenn die Kostenersatzpflicht der unterlegenen Parteien der ZPO, im RATG und in der RAO geregelt ist.

Eine Notwendigkeit ein Gesetz wie vorgesehen einzuführen, besteht daher nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht.

- 2.) Im Gesetzesentwurf ist eine jährliche Anpassung der mit Verordnung festgesetzten Pauschalbeträge vorgesehen. Diese Vorgangsweise diskretiert den Berufstand der Rechtsanwälte, weil sie für Erhöhung des RATG jeweils mit dem Bundesministerium für Justiz Verhandlungen pflegen müssen, damit dieser in der Zuschlagsverordnung die Erhöhung des Rechtsanwaltstarifes festsetzt.

In der Vergangenheit wurden Erhöhungen des Rechtsanwaltstarifes in 2 bzw. 3-Jahresabständen und zuletzt sogar in einem 5-Jahresabstand vorgenommen. Sollte es zur Einführung des Gesetzes kommen, müßte die Festsetzung von Zuschlägen im Sinne des Entwurfes gemäß § 25 RAT in analoger Form geregelt werden.

- 3.) Davon, daß mit der Bestimmung des Vertretungsaufwandes und den allfälligen daraus resultierenden Verfahren nur ein geringer Arbeitsaufwand verbunden sein wird, kann nicht die Rede sein. Durch die vorgesehene Vorgangsweise wird es in Arbeitsgerichtsverfahren zu einem vom Hauptprozeß getrenn-

- 3 -

ten Verfahren über die Entscheidung des Kostenersatzanspruches der gesetzlichen Interessenvertretungen oder freiwilligen kollektivvertragsfähiger Berufsvereinigung kommen, wobei auch bei Beendigung des Vollmachtsverhältnisses durch die vertretene Partei gesondert der Interessensvertretung eine Entscheidung zuzustellen ist. Es wird daher mit Sicherheit für die Gerichte ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen, der nur mit der Erhöhung der Dienstposten bei Gericht zu bewältigen sein wird.

- 4.) § 58a Abs.3 ASGG sieht vor, daß der gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung die Gerichtsentscheidung auch dann zuzustellen ist, wenn die ihr erteilte Bevollmächtigung während des Verfahrens oder auch nach dem Verfahren aufgekündigt wurde. Diese Bestimmung verstößt gegen den Datenschutz, sodaß zahlreiche Beschwerden nach § 14 Datenschutzgesetz zu erwarten sind. Die Mitarbeiter der Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen unterliegen darüber hinaus den strengen Disziplinarbestimmungen der Rechtsanwälte - insbesondere nicht der Verschwiegenheitspflicht - sodaß im Fall der Vollmachtskündigung die persönliche Integrität des ehemals Vertretenen nicht geschützt wird.
- 5.) Die in der Verordnung festgesetzten Pauschalbeträge sind überhöht. Die Verdienstsumme des Rechtsanwaltes für Klagen, die vom Gericht mit Zahlungsbefehl erledigt werden, beträgt unter Zugrundelegung eines Streitwertes von S 50.000,-- einen Betrag von S 2.014,40. Es ist davon auszugehen, daß der überwiegende Teil der Arbeitsrechtssachen diesen Streitwert nicht erreicht.

- 4 -

Zusammenfassend wiederholt daher der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Ablehnung des Gesetzes- und Verordnungsentwurfes.

Wien, am 29. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär